



Tarif «KN.W» ab 01.01.2027

Elektrische Energie und Netznutzung für Haushalte und Kleingewerbe mit Niederspannungsanschluss aus Wasserkraft CH, lokaler PV-Produktion und gefördertem Strom

1. Produktbeschreibung

Lieferung elektrischer Energie (Vollversorgung) für Kunden der Grundversorgung mit Bezug aus dem Niederspannungsnetz (400V/Netzebene 7) bis zu 50'000 kWh pro Jahr. Die elektrische Energie setzt sich aus Wasserkraft CH, lokaler PV-Produktion sowie gefördertem Strom zusammen und ist somit aus 100 % erneuerbarer Energie. Der Tarif ermöglicht die Nutzung der Tarifumschaltung (Hoch- und Niedertarif).

2. Preise

Die elektrische Energie setzt sich aus den nachstehenden Preiskomponenten zusammen:

Periode / Preis Rp. / kWh	Energie	Netznutzung	Abgaben*	Total exkl. MwSt.	Total inkl. 8.1% MwSt.
Hochtarif	14.00	7.70	2.85	24.55	26.54
Niedertarif	13.00	6.50	2.85	22.35	24.16
Grundpreis CHF / Mt.				7.50	8.11
Messtarif CHF / Mt.				6.00	6.49

*Zusammensetzung gemäss Punkt 3

kaufmännisch gerundete Werte

3. Abgaben

Gesetzliche Förderabgabe des Bundes für erneuerbare Energien	2.30 Rp./kWh
Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.19 Rp./kWh
Stromreserve des Bundes	0.17 Rp./kWh
Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	0.19 Rp./kWh
MwSt. auf Energie, Netznutzung und Abgaben	8.1 %



Tarif «KN.W» ab 01.01.2027

4. Strommix

«KN.W» setzt sich aus Wasserkraft CH, lokaler PV-Produktion sowie gefördertem Strom zusammen. Der detaillierte Strommix wird im Folgejahr als Rechnungsbeilage veröffentlicht.

5. Besondere Bestimmungen

Die zeitliche Sperrung steuerbarer Verbraucher, wie zum Beispiel Boiler, Sauna, Wärmepumpe, Elektroheizung etc. bleiben vorbehalten.

Die TBR stellen Messeinrichtungen gemäss gültigen Gesetzen und Normen zur Verfügung. Weiterführende Messeinrichtungen werden gegebenenfalls offeriert und verrechnet.

6. Ablesung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Ablesung und Verrechnung erfolgt in regelmässigen, von den TBR festgelegten Zeitabständen. Die Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so können die TBR, vom Verfalltag an gerechnet, Verzugszinsen in Rechnung stellen, wobei der Zinsfuss für Bankenvorschüsse gilt.

7. Unbenutzte Anlagen

Für nicht vermietete Liegenschaften, Häuser und Wohnungen werden der Energiebezug sowie die Grundpauschale dem Hauseigentümer bzw. der Liegenschaftsverwaltung in Rechnung gestellt. Für Forderungen der TBR, die nach Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, ist - soweit nicht andere dafür aufkommen - die Hauseigentümerschaft haftbar. Die vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

8. Änderungen, Wechsel, Auszug

Eigentumswechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels den TBR mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden.

9. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den TBR beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem gültigen Elektrizitätsreglement, welches im Internet unter <https://www.rupperswil.ch/reglementepublikationen/73388> bezogen werden kann.



Tarif «KN.W» ab 01.01.2027

10. Maschinenlesbare Dokumente

Gemäss Art. 7b der Stromversorgungsverordnung (StromVV) stellen wir Ihnen hiermit die maschinenlesbaren Daten unserer Preisblätter im JSON-Format zur Verfügung. Die bereitgestellten Daten entsprechen vollumfänglich den Anforderungen der NNMV-CH-Spezifikation (Norm für den Netzzugang und die Messdienstleistungen im schweizerischen Strommarkt) und erfüllen alle gesetzlichen Transparenzvorgaben.

Die aktuellen Daten können Sie über folgenden Link einsehen und herunterladen:
<https://www.rupperswil.ch/dienstleistungen/131536>

Diese Datenbereitstellung dient der Förderung der Transparenz im Strommarkt und ermöglicht es Ihnen, die relevanten Informationen in maschinenlesbarer Form zu nutzen. Die Daten werden regelmässig aktualisiert und entsprechen den neuesten technischen Standards.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Gemeinde Rapperswil, 24. August 2026